

Teltower Kreisblatt.



Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die F. C. Huber'sche Verlags-handlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreigespaltene Petitzeile berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 56.

Charlottenburg, den 25. Juli

1857.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Piese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Mobilung, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Bickenbach.

A m t l i c h e s.

Zum Kreistage am 29sten d. M.

In Stelle des bisherigen Wege-Distrikts-Commissarius des zweiten Bezirks, Herrn Ober-Amtmann Zabel, der von Lichterfelde verzo-gen, ist die Wahl eines anderen Commissarius erforderlich und soll auf dem nächsten Kreistage vorgenommen werden.

Den Herren Kreistags-Mitgliedern erlaube ich mir dies als Nachtrag zu meinem Convocatorio ergebenst mitzutheilen. Teltow den 22. Juli 1857.

Der Landrath.

In Vertretung (gez.) Böttcher,
Regierungs-Referendar.

An die Herren Kreistags-Mitglieder des Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17. November v. J. (Kreisblatt de 1856, Stück 21) benachrichtige ich die Ortsvorsteher des Kreises, daß nach einer Mittheilung der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1822 auch auf das Landarmengeld Anwendung finden sollen, und daß darnach und in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 2. Juni v. J. die innerhalb des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes wohnenden Civil-Beamten, einschließlich der Pensionairs, nur mit der Hälfte ihres Dienst-Einkommens zum Landarmengelde veranlagt werden sollen, wogegen die activen Militair-Personen davon gänzlich befreit bleiben.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Bestimmung nur das Dienst-Einkommen der genannten Personen betrifft, etwaiges Privat-Vermögen oder Einkommen aus Grundbesitz aber der vollen Besteuerung unterliegt.

Die Orts-Vorsteher weise ich hierdurch an, demgemäß von den Beamten und Pensionairs nur den nach Anleitung meiner obigen Bekanntmachung zu berechnenden Satz an Landarmengeld zu erheben, die activen und zur Disposition stehenden Militair-Personen aber ganz freizulassen, auch die für das laufende Jahr etwa bereits überzahlten Beträge denselben unverzüglich zu erstatten. Ich bemerke hierbei, daß gegenwärtige Bestimmung hinsichtlich der Beamten vom 1. October v. J. ab in Kraft tritt, den Militairpersonen jedoch die für die Jahre 1855 und 1856 eingezahlten Beträge aus der Landarmen-Haupt-Kasse erstattet werden sollen. Die Orts-Vorsteher haben mir zu diesem Behufe eine Nachweisung der von den Civil-Beamten und eine solche der von den Militair-Personen zu viel erhobenen Landarmengelder nach den nachfolgenden Schemas in zweifacher Ausfertigung binnen 14 Tagen einzureichen.

Zur Begegnung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß in die Nachweisung A. die königlichen und städtischen, sowie die Militair-Beamten, sowohl die noch im Dienst befindlichen als die pensionirten und die verabschiedeten Offiziere, in die Nachweisung B. dagegen die activen und zur Disposition stehenden Offiziere aufzunehmen sind. Wegen der Berechnung der Ausfälle für das laufende Jahr werde ich seiner Zeit besondere Verfügung erlassen.

Teltow, den 20. Juli 1857.

Der Landrath.

In Vertretung (gez.) Böttcher,
Regierungs-Referendar.

An sämtliche Orts-Vorsteher des Kreises.